



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat
Fachbereich 3
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.
Herrn Karsten Günther
Neue Chaussee 6

14550 Groß Kreutz

M. Reinke
Sachbearbeiterin

Besucheradresse:
Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Tel.: 03328-318547 Fax: 03328-318547
E-Mail: FB3@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen
Datum 09.09.2021

Amtliche Tierseuchenüberwachung Veterinärhygienische Bedingungen für die Zuchtveranstaltung am 21.09.2019 in 14797 Kloster Lehnin OT Emstal, Reitanlage Emstal, Hohes Steinfeld 2

Sehr geehrter Herr Günther,

auf der Grundlage §§ 24 -26 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)) sowie §§ 3-6 der Viehverkehrsverordnung wird o. g. Veranstaltung unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

Für die Veranstaltung mit Zuchtschafen und –Ziegen am 18.09.2021 gelten folgende Bedingungen:

1. Tiere dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausstellungshallen oder -plätzen ausgestellt werden.
2. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere,
 - in deren Herkunftsbeständen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - die aus Beständen oder Orten stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche der veterinärbehördlichen Sperre unterliegen,dürfen nicht auf die Veranstaltung gebracht werden.
3. Besitzer und mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
4. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.
5. Der Veranstalter hat für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung der Ausstellungstiere Sorge zu tragen und hat die Aussteller auf die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung besonders hinzuweisen.
6. Fahrer von Viehtransportfahrzeugen haben ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem die vor dem Transport durchgeführte Desinfektion zu entnehmen ist.

7. Erkrankte oder tote Tier dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Veranstaltungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
8. Hunde von Besuchern und Ausstellern sind auf dem Ausstellungsgelände ständig an der Leine zu führen und dürfen die Halle nicht betreten.
9. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Die aufgetriebenen Schafe/Ziegen sind ordnungsgemäß nach § 34 der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet.
11. Tiere mit einem besonderen Gesundheitsstatus hinsichtlich Maedi/Visna bzw. CAE sind getrennt von Tieren ohne Status aufzutreiben. Alternativ davon dürfen nur Schafe/Ziegen eines Gesundheitsstatus aufgetrieben werden.
12. Dem Fachdienst Veterinärwesen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltungen eine Liste der zum Auftrieb vorgesehener Tiere vorzulegen und der Verantwortliche für die Durchführung der Veranstaltungen zu benennen.
13. Es ist ein Tierarzt zu benennen, der für Notfallbehandlungen zur Verfügung steht.
14. Tiere dürfen nur mit einem gültigen amtstierärztlichen Attest aufgetrieben werden. Im Falle der Eingangsuntersuchung ist das Attest vorzulegen. Ansonsten sind die Atteste nach Ende der Veranstaltung dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zuzuleiten.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Ch. Kraft
Stellv. Amtstierärztin

Anlage

Amtstierärztliches Attest

Amtstierärztliches Zeugnis für Schafe und Ziegen Zuchtveranstaltung am 18.9.2021 in Emstal, 14797 Kloster Lehnin

Ausstellende Behörde

Name und Anschrift des Tierhalters

Registriernummer des Betriebes

Lfd. Nr.	Rasse	Kennzeichen	Alter	Geschlecht

1. Die Tiere stammen aus Herkunftsbeständen, die nicht wegen einer auf Schafe und Ziegen übertragbaren Tierseuche gesperrt sind oder der Verdacht des Ausbruchs zu befürchten ist. Die Tiere stammen nicht aus einem Restriktionsgebiet wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche.
2. Die Tiere stammen aus einem Landkreis in dem die Stichprobenuntersuchungen auf Brucellose gemäß Brucellose-Verordnung regelmäßig mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden.
3. Scrapie wurde in den letzten vier Jahren amtlich nicht festgestellt.
4. Q-Fieber ist in den letzten sechs Monaten nicht amtlich zur Kenntnis gelangt.
5. Die Tiere stammen aus Herkunftsbeständen, in denen Maedi/Visna (Schafe) und CAE (Ziegen) in den letzten 4 Jahren nicht amtlich zur Kenntnis gelangt ist. Diese Bestände nehmen nicht an der Sanierung teil.

Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung an 10 Tage gültig.

Ort, Datum

Unterschrift/Siegel Amtstierärztin/Amtstierarzt